

Gemeinde Schliengen
Wasserschloss Entenstein
79418 Schliengen

**Anzeige
eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
aus besonderem Anlass gem.
§ 2 Abs 2 Gaststättengesetz für
Baden-Württemberg (LGastG)**

Dieses Formular dient der reinen Anzeige bei der zuständigen Behörde.
Es erfolgt keine "Erlaubnis". Die Anzeige ersetzt keine anderweitig erforderlichen
Genehmigungen. Bestehende gesetzliche Vorgaben, Auflagen oder
Erlaubniserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

1. Antragsteller/in

Name der Institution	
Verantwortliche Person	
Name	Geburtsdatum
Vorname	Geburtsort
Anschrift	Staatsangehörigkeit
Telefon / Email	

2. Veranstaltung

Anlass			
Ort der Veranstaltung/ Adresse			
Zeitraum Datum (von - bis) Uhrzeit (von - bis)			
Ausschank/Ausgabe	Angebotene Speisen und Getränke		
Erwartete Besucherzahl	Bewirtschaftete Fläche (qm)		
Sind musikalische Darbietungen vorgesehen?	☐ nein	☐ ja	
Sind Tanzveranstaltungen geplant?	☐ nein	☐ ja	
Nehmen an der Veranstaltung Schausteller teil?	☐ nein	☐ ja	
Stellen Sie ein Festzelt auf?	☐ nein	☐ ja	
Werden öffentliche Flächen in Anspruch genommen?		☐ nein	☐ ja
Wird eine flüssiggasbetriebene Anlage betrieben (z. B. Gasgrill, Heizpilz)		☐ nein	☐ ja
Ordnungsdienst:			
Findet eine Überwachung der Veranstaltung statt?	☐ nein	☐ ja	
Welches Unternehmen ist für die Überwachung zuständig?			
Name und Sitz			
Anzahl des voraussichtlich eingesetzten Bewachungspersonals			
Toiletten			
	Damentoilette	Herrentoilette	Urinale
Anzahl			Toilettenwagen

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Die Gemeinde Schliengen kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird (§ 11 Abs. 1 Nr.1 LGastG).

Gemäß § 6 Abs. 1 LGastG kann die Gaststättenbehörde zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit, sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegenüber dem Veranstalter jederzeit Anordnungen treffen.

Sperrzeitregelungen:

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaft beginnt um 3 Uhr und in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 5 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fasnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

Nicht anzeigepflichtig ist:

Vereinsveranstaltungen, wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird.
Abgabe von unentgeltlichen Kostproben.

Bitte beachten Sie:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Fläche stattfinden soll, müssen Sie zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis beantragen. Das gilt auch, wenn Sie eine Sperrzeitverkürzung beantragen wollen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B Lebensmittel-, Hygiene-, Immissionsschutz-, Bau- oder Straßenrecht) bleiben hiervon unberührt.